



Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund

Vom 10.04.2019

Gemäß § 26 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes
Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom
25. Januar 2011
(GVOBI M-V S.398) gibt sich die Studierendenschaft der Hochschule
Stralsund folgende Satzung:

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung.....	3
§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft.....	3
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 4 Organe der Studierendenschaft.....	5
§ 5 Aufgaben des Studierendenparlaments.....	5
§ 6 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments.....	6
§ 7 Beschlüsse des Studierendenparlaments.....	7
§ 8 Allgemeiner Studierendenausschuss.....	8
§ 9 Verpflichtungserklärung des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses	10
§ 10 Fachschaften	10
§ 11 Informationspflicht der studentischen Vertretenden Personen in den Hochschulgremien	11
§ 12 Studierendenvollversammlung.....	12
§ 13 Urabstimmung.....	13
§ 14 Finanzmittel.....	13
§ 15 Beiträge der Studierenden	14
§ 16 Haushalt.....	14
§ 17 Privatrechtliche Unternehmen.....	14
§ 18 Haftung	15
§ 19 Mitgliedschaft in Vereinigungen und Organisationen	15
§ 20 Bekanntmachung und InkrafttretenF	15

Präambel

Die Satzung der Studierendenschaft regelt die innere Ordnung der Studierendenschaft sowie die Gestaltung des studentischen Hochschullebens.

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die verfasste Studierendenschaft besteht aus den an der Hochschule Stralsund immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule Stralsund. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen des LHG M-V sowie der Grundordnung der Hochschule Stralsund.
- (3) Sie hat das Recht der Zusammenarbeit mit anderen Studierendenschaften und Hochschulen.
- (4) Die Studierendenschaft umfasst die Gesamtheit der Studierenden. Die Interessen der Studierendenschaft werden durch die Studierendenvertretung repräsentiert. Des Weiteren sieht sich die Studierendenschaft in der Pflicht, bei der Erfüllung von Aufgaben der Hochschule Stralsund mitzuwirken.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Stralsund hat folgende Aufgaben:
 - a. Öffentliche Vertretung von Interessen der Studierenden der Hochschule,
 - b. Mitwirkung bei der Verbesserung von Studium und Lehre und bei der Erstellung des Lehrberichts,
 - c. Eintreten für wirtschaftliche Förderung und soziale Belange von Studierenden,

- d. Vertretung der Studierenden gegenüber hochschulinternen und externen Gremien bezüglich hochschulpolitischer und fachlicher Belange,
 - e. Unterstützung und Förderung von Kultur und öffentlichem Leben an der Hochschule,
 - f. Pflege von überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen,
 - g. Förderung der politischen Bildung der Studierenden und des staatsbürgerlichen Verfassungsbewusstseins,
 - h. Förderung der Gleichberechtigung der Studierenden der Hochschule,
 - i. Integration von ausländischen Studierenden,
 - j. Förderung des Studierendensports.
- (2) Die wirtschaftliche Förderung wird in der Förderrichtlinie geregelt, die durch das StuPa zu beschließen ist.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht schriftliche Anträge und Anfragen an das Studierendenparlament sowie an den Allgemeinen Studierendenausschuss zu richten. Jeder Antrag ist dabei gemäß den Richtlinien zu prüfen und zu verhandeln.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Finanz- und Beitragsordnung.
- (4) Die Satzung der Studierendenschaft, die Fachschaftsrahmenordnung, die Wahlordnung, die Finanz- und Beitragsordnung, die Förderrichtlinie sowie die Geschäftsordnungen

der einzelnen Organe sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

- (5) Jeder Studierende hat die Möglichkeit der Teilnahme an Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Studierendenparlaments sowie der jeweiligen Fachschaftssitzungen.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft umfassen den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), das Studierendenparlament (StuPa) und die Fachschaften.
- (2) Ist ein Mitglied der Studierendenschaft in einem Gremium der studentischen Selbstverwaltung tätig, ist es dem Mitglied gestattet, sich in weitere Gremien der studentischen Selbstverwaltung wählen zu lassen.
- (3) Auf Basis eines schriftlichen Misstrauensvotums gegen das StuPa oder den AStA in Form einer Unterschriftensammlung von mindestens zehn Prozent der Studierendenschaft muss eine Urabstimmung einberufen werden, die über die Auflösung des Organs abstimmt. Vom Zeitpunkt der Absetzung bis zur Neuwahl des Organs ist das Gremium beschlussunfähig. Das StuPa ist verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine Neuwahl zu veranlassen, die in der Vorlesungszeit stattzufinden hat.

§ 5 Aufgaben des Studierendenparlaments

Das StuPa entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a. Die Satzung der Studierendenschaft, die Finanz- und Beitragsordnung, die Fachschaftsrahmenordnung, die Geschäftsordnung des StuPa und ihre Ergänzungsordnungen zu beschließen,

- b. Das Präsidium und den Haushaltsausschuss des StuPa zu wählen,
- c. Den Vorsitz und Referenten des AStA zu wählen sowie gegebenenfalls zu bestätigen,
- d. Die studentischen Mitglieder der Hochschule Stralsund in den Aufsichtsrat, den Kulturausschuss und den Mensaausschuss des Studierendenwerks Greifswald sowie in die Landeskongress der Studierendenschaften zu wählen,
- e. Den jährlichen Haushaltsplan zu beschließen und dessen Ausführung zu kontrollieren,
- f. Die Studierendenschaft regelmäßig über seine Arbeit und seine Beschlüsse zu informieren,
- g. Förderanträge gemäß der Förderrichtlinie zu behandeln,
- h. Aufwandsentschädigungen gemäß der Finanz- und Beitragsordnung zu bestimmen.

§ 6 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Das StuPa besteht aus elf Mitgliedern, die in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) alljährlich gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit des neuen StuPa beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Ein Mitglied scheidet aus dem StuPa aus:
 - nach Ablauf der Wahlperiode,
 - durch Rücktritt,
 - durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft,
 - durch Wahl in den AStA,
 - durch Beschluss des StuPa mit 2/3 seiner Mitglieder über den Mandatsentzug nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen.

- Der freigewordene Platz im StuPa wird von dem Nachrückkandidaten besetzt, welcher entsprechend des Wahlergebnisses die höchste Stimmzahl der Nachrückkandidaten hat.
- (3) Das StuPa kann sich auf Beschluss von mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder auflösen. Das alte StuPa bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Neuwahl muss während der Vorlesungszeit stattfinden und sie muss spätestens sechs Vorlesungswochen nach dem Tag der Auflösung abgeschlossen sein.
- (4) Eine Neuwahl findet statt, sobald die Anzahl der Mitglieder des StuPa unter $\frac{2}{3}$ (sieben von elf) ihrer ursprünglichen Größe fällt.

§ 7 Beschlüsse des Studierendenparlaments

- (1) Die Sitzungen des StuPa sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei Personalangelegenheiten ausgeschlossen. Bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des StuPa, des/der Antragstellenden und der betreffenden Person besteht die Möglichkeit, die Angelegenheit hochschulöffentlich zu halten.
- (2) Der Sitzungstermin ist mindestens fünf Werktage vorher hochschulöffentlich bekannt zu geben und muss in der Vorlesungszeit liegen.
- (3) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn der Sitzungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde, die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Außerordentliche Sitzungen sind bei besonderer Dringlichkeit innerhalb von drei Werktagen möglich, wenn der Sitzungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde, die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind.

- (5) Ein Mangel der Ladung ist unbeachtlich, wenn die betroffenen Mitglieder des StuPa zur Sitzung erscheinen und es keinen Widerspruch zur Beschlussfähigkeit seitens der Mitglieder sowie der redeberechtigten Organe gibt.
- (6) Das StuPa fasst Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Satzungen und Satzungsänderungen kann das StuPa mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder beschließen. Diese sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (8) Beschlüsse des StuPa werden mit Beschlussfassung wirksam, soweit im Beschluss keine anderen Regelungen oder Fristen gesetzt sind. Beschlüsse sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.

§ 8 Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und führt die Beschlüsse des StuPa aus. Der AStA ist dem StuPa rechenschaftspflichtig.
- (2) Der AStA besteht aus seinem Vorsitz und Angehörigen der Referate. Die Aufgaben des Vorsitzes sind die Koordinierung des AStA, die rechtliche Außenvertretung der Studierendenschaft, die Sitzungsleitung des AStA, die Repräsentation des AStA in den Gremien und die Übernahme wichtiger Aufgaben nichtbesetzter Referate. Die Referate setzen sich aus Referenten und freien Mitarbeitern zusammen. Freie Mitarbeiter sind im AStA nicht stimmberechtigt und werden durch den AStA berufen. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Der AStA setzt sich aus den folgenden Referaten zusammen:
 - a. Finanzen (Aufgaben gemäß Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft),

- b. Kassenverwaltung (Näheres zu den Aufgaben und der Besetzung regelt die Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft),
 - c. Weitere Referate, welche sich der Struktur des § 24 Absatz 2 LHG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 orientieren.
- (4) Für ein Referat bestimmt das StuPa auf Antrag des AStA-Vorsitzes eine Referatsleitung (Hauptreferent*in).
- (5) Die Mitgliedschaft im AStA endet durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft, durch Rücktritt oder durch ein Misstrauensvotum des StuPa mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Vom StuPa gewählte AStA-Mitglieder haben ein Recht auf Bescheinigung ihrer Mitgliedschaft und Tätigkeit. Freie Mitarbeiter können sich ihre Mitarbeit für jedes Semester bescheinigen lassen, wenn sie zuverlässige und konstante Arbeit über die Dauer von mindestens einem Semester geleistet haben.
- (7) Die Wahl eines neuen Mitglieds des AStA erfolgt durch das StuPa mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Ein Mitglied des AStA darf nicht gleichzeitig Mitglied des StuPa sein. Wird ein AStA-Mitglied in das StuPa gewählt, scheidet es mit der Annahme der Wahl aus dem AStA aus.
- (8) Die Aufgaben der einzelnen Referate sind dabei in den jeweiligen Leitfäden verankert. Diese stehen jedem neuen Referenten zur Verfügung.
- (9) Der AStA führt in regelmäßigen Abständen Sitzungen durch. Er ist bei ordnungsgemäßer Ladung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner durch das StuPa gewählten Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen des AStA werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder durch Beschluss gefasst. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, insofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Die elektropostalische Versendung gilt als Schriftform. Im

Umlaufverfahren kommt ein Beschluss zustande, wenn innerhalb von 72 Stunden mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.

- (10) Der AStA gibt sich für die nähere Ausgestaltung seiner Arbeit und der Regelung des Ablaufes seiner Sitzungen mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung.

§ 9 Verpflichtungserklärung des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Jedes Mitglied des AStA sowie des StuPa muss bei Amtsantritt eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen. Diese Verpflichtungserklärung umfasst eine Bestätigung, dass alle Ordnungen, Satzungen und Richtlinien gelesen und verstanden wurden sowie eine Bestätigung, dass sich das jeweilige Mitglied des AStA oder des StuPa nach diesen Richtlinien, Ordnungen und Satzungen richtet.
- (2) Diese Verpflichtungserklärung ist zwingend für die Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss sowie im Studierendenparlament notwendig.
- (3) Sollten mit Inkrafttreten dieser Satzung, Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenparlaments die genannte Verpflichtungserklärung nicht bereits unterzeichnet haben, binnen einer Frist von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung nachzuholen.

§ 10 Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule gliedert sich in Fachschaften. Aufgabe der Fachschaften ist es, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten. In diesem Zusammenhang sind sie nicht an Weisungen des StuPa und anderer Gremien der Hochschule gebunden.

- (2) Die Fachschaften werden in Anlehnung an einzelne Fakultäten oder mehrere Studiengänge gebildet. Das StuPa bestimmt in der Fachschaftsrahmenordnung die Fachschaften, Organe, sowie die Grundsätze ihrer Arbeit.
- (3) Im gegenseitigen Einvernehmen kann das StuPa den Fachschaften besondere soziale oder kulturelle Aufgaben übertragen.

§ 11 Informationspflicht der studentischen Vertretenden Personen in den Hochschulgremien

- (1) Die studentischen Vertretenden Personen in den Gremien sind:
- a. Studentische Mitglieder des erweiterten Senats der Hochschule Stralsund,
 - b. studentische Mitglieder des Senats der Hochschule Stralsund,
 - c. studentische Mitglieder der Fakultätsräte der Hochschule Stralsund,
 - d. studentische Mitglieder des Aufsichtsrats des Studierendenwerks,
 - e. die vom StuPa entsendeten Vertretenden Personen für die Landeskonferenz der Studierendenschaften,
 - f. studentische Mitglieder des Kulturausschusses des Studierendenwerks,
 - g. studentische Mitglieder des Mensaausschusses des Studierendenwerks,
 - h. studentische Mitglieder der Studienkommission.
- (2) Die studentischen Vertretenden Personen gemäß Absatz 1 sind dem AStA gegenüber bei Angelegenheiten von Bedeutung für die Studierendenschaft informationspflichtig. Dies gilt nur, sofern es sie nicht daran hindert ihre Rechte und Pflichten ihres Gremiums auszuführen.

- (3) Binnen einer Frist von vier Wochen im Anschluss an eine Sitzung des erweiterten Senats, des Senats, der Fakultätsräte, der Landeskonferenz der Studierendenschaften oder des Aufsichtsrats, müssen die jeweiligen Gremienvertreter ihrer Informationspflicht nachgekommen sein. Dies geschieht durch Teilnahme an den Sitzungen des AStA und der umfassenden Berichterstattung während dieser Sitzung. In Einzelfällen kann die Informationspflicht durch eine schriftliche Berichterstattung erfolgen. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorsitzes des AStA.
- (4) Sollten in einem Gremium mehrere studentische Vertreter vorhanden sein, so genügt die Entsendung einer vertretenden Person der jeweiligen studentischen Mitglieder dieses Gremiums in die Sitzung des AStA.
- (5) Für den AStA und das StuPa gilt eine gegenseitige Informationspflicht. Diese wird durch das Entsenden von mindestens einem Vertretenden Person des jeweiligen Gremiums in die Sitzung des jeweils anderen Gremiums abgegolten, wobei eine Berichterstattung über die aktuellen Geschäftsvorfälle in dem jeweiligen Gremium erfolgen muss. In Einzelfällen kann die Informationspflicht durch eine schriftliche Berichterstattung erfolgen. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorsitzes des jeweiligen Gremiums.

§ 12 Studierendenvollversammlung

- (1) Die Vollversammlung trägt als beratendes Gremium zur Meinungsbildung der Studierendenschaft bei. Auf der Vollversammlung gefasste Beschlüsse gelten als Empfehlung für die Entscheidungsfindung der Organe der Studierendenschaft.
- (2) Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der Studierendenschaft anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

- (3) Eine Vollversammlung wird infolge der Forderung durch das StuPa oder durch mindestens fünf Prozent der Studierendenschaft in schriftlicher Form einberufen.
- (4) Der AStA bereitet die Vollversammlung vor und kündigt diese einschließlich der Tagesordnung mindestens zehn Werktage vorher an.

§ 13 Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung, welche die unmittelbare, direkte Abstimmung aller immatrikulierten Studierenden zu einem bestimmten Sachverhalt beschreibt, kann durch das StuPa mit mindestens einfacher Mehrheit seiner Mitglieder einberufen werden. Besteht eine schriftliche Forderung von mindestens zehn Prozent der Studierendenschaft, muss das StuPa eine Urabstimmung durchführen.
- (2) Durch Urabstimmung gefasste Beschlüsse binden die Organe der Studierendenschaft, wenn sie mit der Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst werden.
- (3) Das StuPa und der AStA bereiten die Urabstimmung vor und führen diese durch. Des Weiteren muss die Urabstimmung einschließlich der Tagesordnung mindestens zehn Werktage vorher angekündigt werden.

§ 14 Finanzmittel

- (1) Die Studierendenschaft bezieht ihre Einnahmen aus Beiträgen der Studierenden und sonstigen Einnahmen.
- (2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft werden die für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften entsprechend angewendet. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch die Hochschulleitung und den Landesrechnungshof.

(3) Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 15 Beiträge der Studierenden

(1) Das StuPa erlässt nach § 27 Absatz 1 LHG-M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 eine Beitragsordnung, welche die Höhe der Beiträge und nähere Bestimmungen über die Beitragspflicht regelt.

(2) Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 16 Haushalt

(1) Das StuPa beschließt alljährlich einen Haushaltsplan. Der Entwurf des Haushaltsplans wird durch den Finanzreferenten des AStA aufgestellt.

(2) Die Genehmigung des Haushalts wird durch das Landeshochschulgesetz § 27 Absatz 2 LHG-M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 geregelt.

(3) Die Fachschaften können auf schriftlichen Antrag zusätzliche finanzielle Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben aus dem Haushalt der Studierendenschaft beantragen.

(4) Näheres, insbesondere die Grundsätze der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung und die Wahl des Haushaltsausschusses regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 17 Privatrechtliche Unternehmen

(1) Die Studierendenschaft ist befugt, zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben, privatrechtliche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des StuPa mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder in zwei Sitzungen.

(2) Privatrechtliche Unternehmen dieser Art haben monatlich beim StuPa Rechenschaft abzulegen und stehen unter Aufsicht des AStA.

(3) Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 18 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren eigenes Vermögen.
- (2) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verwendung von Geldern der Studierendenschaft für die Erfüllung nicht satzungsgemäßer Aufgaben ist jeder Veranlasser der Studierendenschaft persönlich ersatzpflichtig.

§ 19 Mitgliedschaft in Vereinigungen und Organisationen

- (1) Die Studierendenschaft Stralsund entsendet eine Vertretung von zwei Personen in die Landeskonzferenz der Studierendenschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Um die Interessen der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund zu wahren, wählt das StuPa zwei Stellvertreter*innen.
- (2) Über die Mitgliedschaft in weiteren überregionalen und internationalen Vereinigungen und Organisationen beschließt das StuPa mit einer einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 20 Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund wurde durch Beschluss durch mindestens 2/3 der Mitglieder des StuPa nach Genehmigung des Rektors am 17.06.2019 durch hochschulöffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt.
- (2) Die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen sind in ihrem vollen Wortlaut hochschulöffentlich bekannt zu geben. Als hochschulöffentliche Bekanntmachung gilt die Veröffentlichung auf der Webseite des StuPa oder des AStA mit digitaler Signatur.

- (3) Die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund tritt am Tage der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Juni 2018 außer Kraft.

Rektorin der Hochschule Stralsund
Prof. Dr.-Ing Petra Maier

Präsident des Studierendenparlaments
Arne Amir Azazi

Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses
Alexander Buschner